## Gefährdungsbeurteilung -Mutterschutz-

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

durch	getuh	rt von			
am _					
Bezei	chnur	ng des Arbeitsplatzes/Tätigkeiten;			
A		Physikalische Gefährdungen	ja	nein	entfällt
	a)	Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel			
		- regelmäßig mehr als 5 kg			
		- gelegentlich mehr als 10 kg			
		(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.)			
	b)	Hitze			
	c)	Kälte			
	d)	Nässe			
	e)	Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A) (ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche			
	f)	Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen			
	g)	Ionisierende Strahlung			
	-	- Tätigkeit im Kontrollbereich			
		- Sonstige Tätigkeiten			
	h)	Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen			
	i)	Nicht ionisierende Strahlung			
		- Kernspintomographie			
		- sonstige extreme elektromagnetische Felder	Ш		
	j)	ständiges Stehen			
		- Sitzgelegenheit nicht vorhanden			
	LΛ	- länger als 4 Stunden täglich			
	k)	häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder			
		sich Gebückt halten			
	l)	Beschäftigung auf Fahrzeugen			
		- Fahrzeit mehr als vier Stunden täglich			

В		Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)	ja	nein	entfällt
1.		Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe			
	a)	Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung:  - R 45 kann Krebs erzeugen (z. B. Benzol)  - R 46 kann vererbbare Schäden verursachen (z. B. Ethylenoxid)  - R 49 kann Krebs erzeugen beim Einatmen (z. B. Cadmiumsulfat)  - R 61 kann das Kind im Mutterleib schädigen (z. B. Bleichromat)			
	b)	Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 3 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (Verdachtsstoff) oder der TRGS 905 mit der Kennzeichnung:  - R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (z. B. Formaldehyd/p-Toluidin)  - R 68 Irreversibler Schaden möglich (z. B. Dihydroxybenzol)			
	c)	Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen			
	d)	Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten?			
2.		Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe			
	a)	Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen?			
	b)	Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)? (Anmerkung: bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot)			
	c)	Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?			

C.		Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe	ja	nein	entfällt
	1.	Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können			
		(z. B. Gewebe, Blut, Körperflüssigkeiten und –ausscheidungen) <a href="mailto:Anmerkung:">Anmerkung:</a> Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente			
	2.	Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze),			
		die gefährlich i. S. von Anlage 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind (Risikogruppe 2 - 4, Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht, z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B, C-Virus, HIV -Virus, Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken])			
	3.	Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit			
		aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten, bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht (z. B. Hepatitis, Mumps)			
D.		Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren	ja	nein	entfällt
	1. 2.	Arbeiten bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen) Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen; Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Patientenklientel)			
	3.	Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u. ä.			
Ε.		Arbeitszeit			
	1.	Nachtarbeit (§ 8 Abs. 1 u. 3 MuSchG)			
	2.	Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)			
		(Anmerkung: bei 1. und 2. sind Ausnahmen möglich, s. § 8 MuSchG )			
F.		Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren			

G.		Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung	ja	nein
	1.	Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.		
	2.	Eine Gefährdung liegt vor/ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. (Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A – E mit "ja" beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter F. ergibt.)		
	3.	Die betroffene Arbeitnehmerin sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen wurden am über das Ergebnis der Beurteilung im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unterrichtet.		
H.		Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft		
		Name der werdenden Mutter		
		Umsetzung: veranlasst am:		
		neuer Arbeitsplatz	i	
		Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der werdenden/ stillenden Mutter nicht möglich.		
		Die Arbeitnehmerin ist ab unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes (s. § 11 MuSchG) freigestellt.		
		Mitteilung an die Behörde gem. § 5 MuSchG		
		Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am		
		Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung am		
		Unterschrift der/des Verantwortlichen		